

Heinz Hunger MdL
Vorsitzender des Arbeitskreises
"Verkehr"



FRAKTION
DES LANDTAGES
NORDRHEIN-
WESTFALEN

SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen · 40221 Düsseldorf

8. März 1995

An den
Vorsitzenden
des Verkehrsausschusses
des Landtags NRW
Herrn Manfred Hemmer MdL

im Hause

Betr.: Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen (Drucksache 11/7738)
Bezug: Sitzung des Verkehrsausschusses am 9. März 1995
Anlg.: Antrag auf zwei Änderungen des Gesetzentwurfs

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

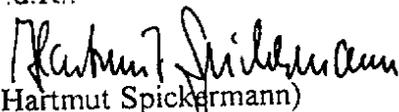
die SPD-Landtagsfraktion NRW hat beschlossen, zum vorliegenden Entwurf der Landesregierung eines "Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" (Drucksache 11/7738) in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 9. März 1995 zwei Änderungen zu beantragen.

Anliegend erhalten Sie diese Änderungsanträge mit der Bitte, sie den übrigen Fraktionen, bzw. deren Sprecherinnen und Sprechern im Verkehrsausschuß zur Verfügung zu stellen und in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 9. März 1995 die abschließende Beschlußfassung des federführenden Verkehrsausschusses über die Änderungsanträge und den Gesetzentwurf herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz Hunger

F.d.R.:


(Hartmut Spickermann)

Fraktionsreferent

Platz des Landtags
40221 Düsseldorf
Telefon 0211-884 2266
Telefax 0211-884 2290

Sitzung des Verkehrsausschusses am 9. März 1995,
TOP 3 "Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen"

Die SPD-Fraktion im Landtag NRW beantragt zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 11/7738) folgende Änderungen:

1. § 9 Abs. 3 StrWG NW wird gestrichen.
2. § 28 Abs. 1 StrWG NW wird wie folgt ergänzt (Änderung unterstrichen):

"(1) Anlagen der Außenwerbung dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 gleich. Für nichtamtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 qm, für Anlagen gemäß § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des Öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung kann die Straßenbaubehörde Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für Anlagen nach Satz 3, die einer Baugenehmigung bedürfen, darf die Baugenehmigung nur mit vorheriger Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden."

Begründung:

Zu 1.:

Der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Absatz 3 stellt die gesetzliche Fixierung eines Rechtsverhältnisses dar, das bisher in zahlreichen Einzelvereinbarungen zwischen Land-

schaftsverbänden und Städten und Gemeinden geregelt wurde. Danach beteiligen sich die Straßenlastbauträger der Ortsdurchfahrten und der freien Strecken außerhalb der Ortsdurchfahrten an den Investitionskosten für kommunale Abwasseranlagen, in die das Straßenoberflächenwasser abgeführt wird, und werden dafür von der Zahlung von Abwassergebühren an die Gemeinden befreit. In den Fällen, in denen in der Vergangenheit solche Vereinbarungen nicht getroffen wurden, wird zur Zeit eine Klärung über die Gebührenpflicht nach dem KAG für die Landschaftsverbände als Straßenlastbauträger herbeigeführt.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags hat sich mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung nicht einverstanden erklärt und vorgeschlagen, den letzten Satz des § 9 Absatz 3 ("für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage sind keine Abgaben zu entrichten.") zu streichen. Dieser Vorschlag ist nach Meinung der SPD-Landtagsfraktion nicht haltbar, da er für den Fall, daß bei Fehlen einer klaren gesetzlichen Regelung die Landschaftsverbände gebührenpflichtig nach dem KAG wären, zu einer nicht gerechtfertigten Doppelbelastung (einmal Beteiligung an den Investitionskosten der Kommunen, zum anderen Pflicht zur Zahlung von Abwassergebühren) führt.

Die SPD-Landtagsfraktion beantragt deshalb, den gesamten Absatz 3 des § 9 zu streichen mit dem Ziel, es bei dem heutigen Rechtszustand zu belassen.

Sie verbindet damit die Bitte an die Landesregierung, auf Landschaftsverbände und Kommunen einzuwirken und sie dabei zu beraten, durch Vereinbarungen der eingangs beschriebenen Art für eine klare und eindeutige Rechtssituation zu sorgen.

Zu 2.:

Nach bisherigem Recht und der Formulierung im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung besteht außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bzw. außerhalb der Ortsdurchfahrten ein Werbeverbot z.B. an Wartehäuschen des ÖPNV. Hiervon können bisher nur für die in § 28 aufgezählten nichtamtlichen Hinweiszeichen und Anlagen nach § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauO NW - z.B. für die Hinweisschilder selbst vermarktender Landwirte - Ausnahmen zugelassen werden. Nach der bisherigen Formulierung bleiben Werbeanlagen an Wartehäuschen weiterhin

ohne Ausnahmemöglichkeit straßenrechtlich unzulässig. Dies führt dazu, daß in der Regel außerhalb geschlossener Ortschaften keine Wartehäuschen z.B. für den ÖPNV oder die Schülerbeförderung aufgestellt werden, da diese überwiegend mit den - inzwischen hinlänglich bekannten - integrierten Werbeflächen finanziert werden.

Die SPD-Landtagsfraktion hält das Aufstellen von Wartehäuschen für den öffentlichen Personenverkehr oder die Schülerbeförderung auch außerhalb geschlossener Ortschaften für sinnvoll und notwendig und beabsichtigt durch die vorgeschlagene Ergänzung, den Straßenbaubehörden die Möglichkeit einzuräumen, bei der Aufstellung solcher Fahrgastunterstände Ausnahmen vom allgemeinen Werbeverbot zuzulassen.

Die Zulassung von Abweichungen vom Werbeverbot, das nach der Bauordnung des Landes an Wartehäuschen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile besteht, ist für die Landesregierung durch Aufnahme einer erlaßweisen Regelung in die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung möglich und bedarf keiner Änderung der gesetzlichen Vorschriften.